

Fachdienst Bürgerservice

Sachbearbeiter: Frau Schusdziarra

Neustadt a. Rbge., 26. Mai 2016

Sitzung des Orsrates der Ortschaft Suttorf, am 09.02.2016 I. Öffentlicher Teil, 9 Anfragen

9.6 Tempo-30-Zonen im Bereich der Ortsdurchfahrt.

Herr Grote stellt eine Anfrage an die Verwaltung bezüglich dem innerörtlichen Bereich der Landesstraße, der Ortsdurchfahrt „In Suttorf“.

Wie ist der aktuelle Verfahrensstand bzw. die aktuelle Rechtslage zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf innerörtlichen Straßen, die Landesstraßen sind?

Besteht die Bereitschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. Tempo-30-Zonen unmittelbar einzurichten, soweit die gesetzlichen und formalen Voraussetzungen dafür bestehen?

Sieht die Verwaltung für sich ein unmittelbares Handeln, um gesetzliche und verfahrensrechtliche Voraussetzungen zur Einrichtung von Tempo-30-Zonen auf Landesstraßen zu fordern?

II. Stellungnahme:

Die aktuelle Rechtslage zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf innerörtlichen Straßen, die Landesstraßen sind ist folgende:

Nach § 45 (1c) der Straßenverkehrsordnung darf sich die Anordnung einer Tempo-30-Zone innerhalb einer geschlossenen Ortschaft nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (wie hier eine Landesstraße) erstrecken.

Auszug aus § 45 Straßenverkehrsordnung

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Die derzeitige Fassung der Straßenverkehrsordnung (StVO) stellt auf den Verkehrsfluss ab. Maßnahmen sind erst bei einer konkreten Gefahr zu treffen. Diese liegt hier jedoch nicht vor, da sich weder eine Schule, ein Kindergarten oder ähnliche Einrichtungen an dieser Straße befinden. Außerdem ist auch kein übermäßig großes Aufkommen an Radfahrern oder Fußgängern zu verzeichnen.

Es liegen also nachzeitigem Recht keine Gründe vor, die Geschwindigkeit auf der Landesstraße auf 30 km/h zu reduzieren.

Städtische Belange hinsichtlich eventueller Änderungen des Verkehrsrechts sind durch entsprechende Kommunalvertretungen (z. B. Städtetag) gewährleistet.
Einer ausdrücklichen Initiative der Stadt Neustadt a. Rbge. bedarf es daher nicht.

Nach der Auswertung der Geschwindigkeitsmessdaten durch das Seitenradargerät wird die Verwaltung prüfen, ob Maßnahmen für eine Regulierung des Verkehrs erforderlich sind.

Im Auftrag
gez.

Schusdziarra